

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/186 vom 27. März 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_186

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/186 du 27 mars 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/186 del 27 marzo 2015

Regeste

Art. 28 IVG. Anspruch auf Rente verneint. Würdigung Gerichtsgutachten nach Observation (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. März 2015, IV 2012/186).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien ist der Rentenanspruch (Verfügung vom 27. März 2012) umstritten.

E. 2.1

Am 1. Januar 2008 sind die neuen Normen der 5. IV-Revision und am 1. Januar 2012 sind die im Zuge der 6a IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiell-rechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Rentenverfügung ist am 27. März 2012 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. und 6a IV-Revision begonnen hat (Anmeldung vom 22. Juli 2007, act. G 4.1.1). Daher und auf Grund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2008 bzw. bis 31. Dezember 2011 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab 1. Januar 2012 auf die neuen Normen der 6a IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Nachfolgend werden die seit 1. Januar 2012 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben, soweit nicht ausdrücklich auf die altrechtlichen Bestimmungen verwiesen wird.

E. 2.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden

ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 2.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2.4

Nach Art. 28 Abs. 2 IVG (in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 3

Zunächst ist festzuhalten, dass die Parteien keine Einwände gegen das Gerichtsgutachten erhoben haben. Auch an dem vom Beschwerdeführer im Vorfeld geltend gemachten Vorbehalt, dass durch die frühere Tätigkeit des begutachtenden Psychiaters Dr. J.____ im Jahr 2005 für den RAD K.____ seine fachliche Unabhängigkeit in Frage gestellt sein könnte (act. G 15), wurde sodann nicht weiter festgehalten. Weder erschiene generell lediglich auf Grund einer Jahre zurückliegenden Tätigkeit für einen RAD die ärztliche Unabhängigkeit gefährdet, noch ergeben sich aus dem vorliegenden Gutachten irgendwelche Zweifel an der Unabhängigkeit des Gutachters.

E. 4.1

Der psychiatrische Gutachter Dr. J.____ stellte anlässlich seiner Begutachtung vom 7. Mai 2014 einen aus psychiatrischer und psychopathologischer Sicht weitgehend unauffälligen Befund fest. Die gutachterliche Untersuchung des Beschwerdeführers sei in dessen Muttersprache X.____ und auch die testpsychologische Untersuchung sei in X.____ - Sprache durchgeführt worden. Schliesslich seien auch transkulturelle Aspekte berücksichtigt worden und das zur Verfügung gestellte Videomaterial sei in voller Länge durch den Gutachter besichtigt worden (vgl. act. G 22 S. 40 f). Im Gutachten vom 30. Januar 2015 kam Dr. J.____ zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der gesamten medizinischen Daten und der aktuellen Untersuchungsbefunde eine psychiatrische Störung mit Krankheitswert gemäss den diagnostischen Kriterien nach ICD-10 nicht festgestellt

werden könne. Die Symptome einer affektiven Störung oder einer psychotischen Erkrankung seien nicht auszumachen. Eine hirnorganische Funktionsstörung liege ebenfalls nicht vor. Die Symptome einer Persönlichkeitsstörung gemäss ICD-10 seien nicht erfüllt gewesen (act. G 22 S. 43). Schliesslich könne auch die Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung oder einer Schmerzverarbeitungsstörung mit eigenständigem Krankheitswert nicht gestellt werden. Zusammenfassend könne aus psychiatrischer Sicht weder aktuell noch anamnestisch eine erhebliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus gutachterlicher Sicht festgestellt werden. Ein behandlungsbedürftiges psychiatrisches Krankheitsbild liege nicht vor. Rehabilitationsmassnahmen seien aus psychiatrischer Sicht nicht zu empfehlen. Zwar könnten berufliche Massnahmen sowie Wiedereingliederungsmassnahmen ab sofort umgesetzt werden. Nach jedoch jahrelanger Arbeitslosigkeit und Untätigkeit bei der vorliegenden Kränkung und der trotzigen Haltung sei eher mit geringen Erfolgchancen solcher Wiedereingliederungsmassnahmen zu rechnen (act. G 22 S. 49).

E. 4.2

Bei der Würdigung der gerichtsgutachterlichen Beurteilung fällt ins Gewicht, dass sie auf eigenständigen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Abweichungen von den Vorakten wurden eingehend und nachvollziehbar begründet. Die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden wurden umfassend berücksichtigt und gewürdigt. Die Attestierung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür und es wird auch nicht geltend gemacht, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären (vgl. act. G 22 S. 24 f.).

E. 4.3

Gestützt auf das unbestritten gebliebene Gerichtsgutachten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für leidensangepasste Tätigkeiten aus psychiatrischer Sicht vollständig arbeitsfähig ist. Auch für die Vergangenheit verneinte der Gutachter eine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit wegen einer depressiven Symptomatologie (act. G 22 S. 49 f.).

E. 5

Nachdem aus somatischer Sicht bereits auf Grund der früheren Beurteilungen eine leidensangepasste Tätigkeit für uneingeschränkt zumutbar erachtet wurde (vgl. RAD-Abklärung vom 4. August 2008 und MEDAS-Gutachten vom 19. November 2009), resultiert keine rentenbegründende Erwerbseinbusse. Beim zumutbaren Invalideneinkommen wäre nämlich auf Grund der im Tagesverlauf zu 20% sitzend auszuführenden Tätigkeiten ohne wiederholtes Lastenheben von mehr als 15 kg und ohne Zwangshaltungen für Kopf und Oberkörper (vgl. IV-act. 92-23) ein Leidensabzug von maximal 10% begründet. Damit kann offen bleiben, von welchem konkreten Validen- und Invalideneinkommen auszugehen wäre. Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf eine Rente.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG).

Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm daran anzurechnen.

E. 6.2

In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 7'065.35 (act. G 22.1) zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2). Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird daran angerechnet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 7'065.35 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.